

Reglement
der Personalkorporation Root
vom 18. April 2016

Die Korporationsversammlung, gestützt auf die §§ 3, 4, 5 und 17 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 01. Juli 2014, beschliesst folgendes Korporationsreglement:

PRÄAMBEL

Das Gründungsreglement, der Zusammenschluss der Genossenkorporation und der Hintersässenkorporation, stammt aus dem Jahr 1832. Wie damals nutzt und verwaltet die Personalkorporation Root auch heute ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten. Sie verbindet damit Tradition und Fortschritt im Dienste und zum Wohle ihrer Bürgerschaft und für Root und die Region.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtsstellung

- ¹ Die Korporation Root ist eine Personalkorporation und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.
- ² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

§ 2 Rechtsetzung

- ¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- ² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

§ 3 Aufgaben

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und wirtschaftliche Nutzung ihres Korporationsgutes;
- b. Betreibung der öffentlichen Wasserversorgung Root im Rahmen der kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzgebung und gemäss Wasserversorgungsreglement.
- c. Förderung des Erholungsraumes Hasliwald.
- d. Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder.
- e. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke aus dem Reinertrag.

II. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

§ 4 Erwerbsarten

- ¹ Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.
- ² Es setzt das Bürgerrecht der Gemeinde Root voraus.

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gibt ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Gemeindebürgerrecht weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung

- ¹ Ortsansässige Bürger der Gemeinde Root können auf Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:
 - a. in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben;
 - b. in Root gut integriert sind und sich am öffentlichen Leben beteiligen
 - c. mit den Verhältnissen der Korporation Root vertraut sind
 - d. die Einbürgerungstaxe bezahlt haben;
- ² Mit dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die dessen Gemeindebürgerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.

§ 7 Erleichterte Einbürgerung

- ¹ Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgern, welche das Gemeindebürgerrecht nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.
- ² Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.

§ 8 Verfahren

- ¹ Die Korporationsgemeindeversammlung ist für die Einbürgerungen gemäss §6 zuständig.
- ² Der Korporationsrat ist zuständig für
 - die Festlegung der Einbürgerungstaxe
 - die Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht
 - die erleichterte Einbürgerung gemäss §7.
- ³ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.
- ⁴ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

§ 9 Verlust

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a. mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts;
- b. mit der Entlassung zufolge Verzichts.

² Dem austretenden Korporationsbürger stehen keinerlei finanzielle Ansprüche infolge des Verlustes des Korporationsbürgerrechtes gegenüber der Korporation zu.

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis

Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürger gemäss § 10 des Gesetzes über die Korporationen.

III. ORGANISATION

§ 11 Organe und weitere Gremien

Organe der Korporation und weitere Gremien sind:

- a. Die Stimmberechtigten
- b. Der Korporationsrat
- c. Die Rechnungskommission
- d. Das Urnenbüro

a. Die Stimmberechtigten

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Korporationsbürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Root haben.

§ 13 Initiative

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberechtigte können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

§ 14 Befugnisse

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

a. Wahl

1. des Korporationsrates
2. der Rechnungskommission
3. des Urnenbüros

b. Rechtsetzung

1. Beschluss der Reglemente
2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.

c. Finanzgeschäfte

1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent des gesamten jährlichen Aufwandes der Korporation übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Aufwand dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

5. Kenntnisnahme vom Finanzplan.

d. Veränderungen im Korporationsbestand

Beschluss über Vereinigung, Aufhebung und Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

e. Ordentliche Einbürgerungen gemäss § 6

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen die Wahl des Korporationsrates sowie der Rechnungskommission an der Korporationsversammlung. Die Wahl der Mitglieder des Urnenbüros sowie die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen an der Korporationsversammlung.

- ² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 16 Anordnung von Korporationsversammlungen

- ¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:
- a. zur Festsetzung des Voranschlages;
 - b. zur Rechnungsablage;
 - c. wenn andere Geschäfte es erfordern;
 - d. wenn dies durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.
- ² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften im Korporationsbüro
- ³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

b. Korporationsrat

§ 17 Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von 5 Mitgliedern und aus dessen Mitte folgende Amtsinhaber:
- Präsident
 - Ressort Finanzen
 - Ressort Land und Wald
 - Ressort Wasserversorgung
 - Schreiber
- ² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.
- ³ Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schreibers sind unvereinbar.
- ⁴ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.
- ⁵ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.
- ² Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.
- ³ Er erlässt Verordnungen.

§ 19 Aufgaben der Amtsinhaber

- ¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.
- ² Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.
- ³ Der Amtsinhaber Ressort Finanzen besorgt das Rechnungswesen.
- ⁴ Dem Amtsinhaber Ressort Land und Wald obliegen die fachgemässe Bewirtschaftung des Waldes, des offenen Landes sowie der Unterhalt der Waldstrassen.
- ⁵ Der Amtsinhaber Ressort Wasserversorgung führt die Aufsicht über die gesamte Wasserversorgung und die Brunnen.
- ⁶ Der Schreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung sowie der Sitzungen des Korporationsrates, fertigt die Beschlüsse aus, besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.
- ⁷ Die weiteren Geschäftsfelder werden an der konstituierenden Sitzung oder bei Bedarf vom Korporationsrat den einzelnen Ressorts zugewiesen.
- ⁸ Der Korporationsrat regelt die Details der einzelnen Ressorts in einem Pflichtenheft. Dieses kann bei Bedarf angepasst werden.

§ 20 Sitzungen

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern,
- b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

c. Rechnungskommission

§ 21 Wahl und Zusammensetzung

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von 3 Mitgliedern und aus ihrer Mitte den Präsidenten.

§ 22 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

- ² Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.

d. Urnenbüro

§ 23 Zusammensetzung

- ¹ Das Urnenbüro besteht aus 3 Mitgliedern.
- ² Der Schreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

e. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 Wählbarkeit

In den Korporationsrat, die Rechnungscommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

§ 26 Unvereinbarkeiten

- ¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellter der Korporation.
- ² Dem Korporationsrat oder der Rechnungscommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:
- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,
 - b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,
 - c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,
 - d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,
 - e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.

§ 27 Beschlussfassung

- ¹ Der Korporationsrat und die Rechnungscommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungscommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

- ³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

§ 28 Ausstand

- ¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- ² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für
- a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen
 - b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.
- ³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

§ 29 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Der Präsident und der Schreiber zeichnen kollektiv zu Zweien, beziehungsweise deren Stellvertretungen.
- ² Beschlüsse des Korporationsrates sind vom Präsidenten sowie vom Schreiber beziehungsweise deren Stellvertretungen zu unterzeichnen.

§ 30 Vereidigung

- ¹ Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.
- ² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 31 Publikationen

Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind am Anschlagsbrett der Gemeinde Root zu publizieren.

§ 32 Vorzeitige Entlassung

- ¹ Will ein Mitglied des Korporationsrates, der Rechnungskommission oder des Urnenbüros während der Amtsdauer zurücktreten, hat es dem Korporationsrat, der für die Anordnung der Ersatzwahl zuständig ist, ein Entlassungsgesuch zu stellen.
- ² Der Korporationsrat hat in der Folge eine allfällige Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes anzuordnen und durchzuführen.
- ³ Nach durchgeführter Wahl hat der Korporationsrat die Ersatzwahl zu genehmigen und zu publizieren.

- ⁴ Bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Korporationsrates und der Rechnungskommission ist zudem der Aufsichtsbehörde zwecks Vereidigung Mitteilung zu machen.

IV. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

§ 33 Finanzhaushalt

- ¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).
- ² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

§ 34 Nachtragskredite

- ¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.
- ² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden
- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent des jährlichen Aufwandes der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent des jährlichen Aufwandes der Korporation nicht übersteigen;
 - d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 35 Sonderkredite

- Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche
- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
 - b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 36 Zusatzkredite

- ¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.
- ² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden
- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 250 000 Franken, überschreiten.

§ 37 Bürgernutzen

Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürgernutzen an die Stimmberechtigten ausgerichtet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglements

Dieses Reglement ersetzt das Korporationsreglement vom 13. Dezember 2004.

§ 39 Inkrafttreten

Das Korporationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2016 in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 18. April 2016

Der Präsident

Der Schreiber

Johannes Bründler

Petra Bucher-Bründler

Anmerkung: aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im vorliegenden Reglement nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.